Fondsreglement

Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth
Mythenstrasse 2
6410 Goldau

Inkrafttreten: 21. April 2018
Ersetzt: 01. Januar 2018

Ihre Ansprechperson bei Fragen und Anregungen:
Stefan Imhof, Leiter Finanzen und Administration
Tel. 041 859 09 55
s.imhof@pflegezentren-arth.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck 3
1.1 Grundsatz 3
2. Speisung der Fonds 3
2.1 Spenden 3
2.2 Bargeldspenden/Trinkgelder 3
3. Verwendungszweck 3
3.1 Bewohnende 3
3.2 Personal 3
3.3 Innovation und Dienstleistung 3
4. Verfügungsrecht 3
5. Rechnungsführung und Revision 3
5.1 Rechnungsführung 3
5.2 Revision 4
6. Schlussbestimmungen 4
6.1 Anwendung des Reglements 4
6.2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 4

1. Zweck

1.1 Grundsatz

Eingehende Spenden und Legate werden für Massnahmen eingesetzt, die direkt oder indirekt den Bewohnenden der Alterszentren Mythenpark und Chriesigarte zugutekommen. Dazu führt die Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth einen Fonds.

2. Speisung der Fonds

2.1 Spenden

Als Spenden werden geistige Blumenspenden, Legate, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Einzelspenden verstanden. Diese werden dem Fonds gutgeschrieben.

2.2 Bargeldspenden/Trinkgelder

Dem Personal abgegebene Bargeldspenden und Trinkgelder gehen an die Personalkasse und werden nach deren Reglement verwendet.

3. Verwendungszweck

3.1 Bewohnende

Die Mittel des Fonds können für Ausgaben verwendet werden, welche direkt oder indirekt den Bewohnenden der Alterszentren Mythenpark und Chriesigarte zugutekommen:

- Einsatz gemäss Zweckbestimmung der Geldgeber
- Blumen und/oder kleine Geschenke für die Bewohnenden beim Eintritt und an Geburtstagen
- Interne Veranstaltungen
- Jährlicher Bewohnerausflug und andere kleinere Ausflüge
- Anschaffungen, die direkt den Bewohnenden zugutekommen
- Angebote für Bewohnende, wie z.B. ein Sturzprophylaxekurs etc.

3.2 Personal

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach dem Personalkassenreglement.

3.3 Innovation und Dienstleistung

Die Mittel des Fonds können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Angebote in den beiden Alterszentren verwendet werden.

4. Verfügungsrecht

Der Stiftungsrat der Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung über die Verwendung der Mittel.

Bewohnerausflüge und Geschenke an Bewohner (Weihnachten, Geburtstage, usw.) werden generell aus dem Bewohnenden-Fonds finanziert und benötigen keinen separaten Stiftungsratsbeschluss.

5. Rechnungsführung und Revision

5.1 Rechnungsführung

Die Fonds-Aktivitäten werden in einem separaten Konto innerhalb der Betriebsrechnung der Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth geführt. Das Kapital des Fonds wird in der Bilanz separat ausgewiesen.

5.2 Revision

Die Kontrolle erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung. Der Stiftungsrat genehmigt die Fondsrechnung.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Anwendung des Reglements

Über Fragen, welche in diesem Reglement nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

6.2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1 Dieses überarbeitete Reglement tritt auf den 21. April 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2018.

2 Tatsachen, welche vor Inkrafttreten, dieses Reglements eingetreten sind, werden sachgemäss nach den Bestimmungen beurteilt, die zum Zeitpunkt des Eintretens galten.

Goldau, den 21. April 2018

Für die Stiftung

Margrit Betschart
Stiftungsratspräsidentin

Für die Geschäftsführung der Stiftung

Markus Schales
Geschäftsführer